

# Satzung des „Zweckverbandes Zentralsportanlage Rothtal“

Die **Gemeinde Horgau**, die **SpVgg Auerbach/Streitheim e.V.** und der **FC Horgau e.V.** führen den am 11.9.1970 von den Gemeinden Auerbach, Horgau, Horgauergreut, Streitheim, der SpVgg Auerbach/Streitheim e.V. und dem FC Horgau e.V. gem. Art. 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gegründeten „Zweckverband Zentralsportanlage Rothtal“ fort.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Zentralsportanlage Rothtal“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Horgau.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Horgau und die Sportvereine SpVgg Auerbach/Streitheim e.V. und FC Horgau e.V.
- (2) Andere Vereine können dem Zweckverband beitreten, wenn sie im Vereinsregister eingetragen sind und die Verbandsversammlung dem mit einer Mehrheit von 2/3 zustimmt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss 6 Monate vorher schriftlich beantragt werden. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt (Art. 44 Abs. 3 KommZG).

### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinde Horgau.

## **§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Bereich der Gemeinde Horgau eine zentrale Sportanlage für die Verbandsmitglieder zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband ist eine gemeinnützige Körperschaft i.S. des § 52 der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 3866, ber. 2003, S. 61). Er dient dem Zweck, die Allgemeinheit ausschließlich und unmittelbar auf dem Gebiet des Sports zu fördern. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Verbandsaufgaben zu verwenden. Die Verbandsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige gegenleistungsfreie Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind der 1. Bürgermeister der Gemeinde Horgau und die jeweiligen 1. Vorsitzenden oder deren bestellte Vertreter der beteiligten Vereine, sowie die von den Verbandsmitgliedern bestellten weiteren Verbandsräte.

Als weitere Mitglieder bestellen  
die Gemeinde Horgau 6 Verbandsräte,  
die beteiligten Vereine je 1 Verbandsrat

- (3) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter (Art. 31 Abs. 2 und 3 KommZG).

## **§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist für die ihr nach Art. 34 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, insbesondere für

- a) die Errichtung und Erweiterung von Verbandsanlagen,
- b) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Benutzungsordnungen,
- c) den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung,
- d) die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung von Verwaltung und Vorsitzenden,
- e) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
- f) die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- g) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
- h) die Feststellung der Gesamtplanung der Anlage,
- i) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 1.000,00 € mit sich bringen,
- j) den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

## **§ 8 Rechtsstellung und Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgesetzt wird.

## **§ 9 Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt.

**§ 10**  
**Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Bayerischen Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 7 dieser Satzung und des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist für die Erledigung von Geschäften mit einem Umfang bis zu 1.000,00 € zuständig.

**III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

**§ 11**  
**Wirtschafts- und Haushaltsführung**

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gilt die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (KommHV).
- (2) Durch eine Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Horgau werden die verwaltungsmäßigen Erledigungen der laufenden Angelegenheiten und die Führung der Kassengeschäfte an die Gemeinde Horgau übertragen.

**§ 12**  
**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die Kosten für die erstmalige Herstellung und Erweiterung der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlage werden durch Zuschüsse, Darlehen und Verbandsumlagen der Verbandsmitglieder gedeckt.
- (2) Der durch Zuschüsse nicht gedeckte Finanzbedarf für den Betrieb, die Unterhaltung und die Erweiterung der im § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlage wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:



- a) Die SpVgg Auerbach/Streitheim e.V. und der FC Horgau e.V. leisten einen jährlichen Beitrag zum Betrieb und zur Unterhaltung der Sportanlage. Dieser kann in Form von Arbeitsleistungen oder durch den Verzicht der Einnahmen von Bandenwerbung erbracht werden. Über die Bewertung der Arbeitsleistung entscheidet die Verbandsversammlung.

Darüber hinaus sollen beide Sportvereine jährlich je etwa gleich hohe freiwillige Beiträge in Form von Arbeitsleistungen erbringen.

- b) Den verbleibenden ungedeckten Finanzbedarf trägt die Gemeinde Horgau, dennoch kann eine Umlage im Bedarfsfall durch die Zweckverbandsversammlung beschlossen werden.
- c) Die den beiden Vereinen zugewiesenen Nebenplätze und die den Vereinen überlassenen Tennisplätze mit Tennisheimen und das Beachvolleyball-Feld werden von den beiden Sportvereinen in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten unterhalten.

### **§ 13**

#### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Verbandsumlagen nach § 12 Abs. 1 werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt.
- (2) Die Umlagenbeiträge werden von den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid angefordert. Sie sind 14 Tage nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig. Halbjährliche Abschlagszahlungen in Höhe der Hälfte des Umlagenbeitrages sind zulässig, wenn dies aufgrund der Kassenlage des Zweckverbandes möglich ist.

### **§ 14**

#### **Kassenverwaltung**

- (1) Die Kassenverwaltung obliegt dem Kassenverwalter.
- (2) Der Kassenverwaltung und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt.

### **§ 15**

#### **Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse ist von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Aufgrund der Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 16**

##### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Augsburg bekanntgemacht.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

##### **§ 17**

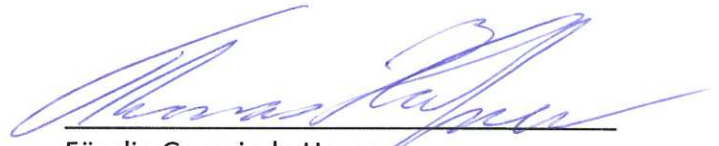
##### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, der Zustimmung der Gemeinde Horgau und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandsatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so hat die Gemeinde Horgau das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegene Anlage zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagenbeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagenbeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet keine finanzielle Abwicklung statt.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.
  
- (2) Die bisherige Satzung des Zweckverbandes „Zentralsportanlage Rothtal“ vom 11.9.1970, rechtsaufsichtlich genehmigt mit Verfügung des Landratsamtes Augsburg vom 7.9.1970 und veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 36 vom 10.9.1970, geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Zentralsportanlage Rothtal“ vom 30.1.1978, durch Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Zentralsportanlage Rothtal“ vom 19.7.1978, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 31 vom 10.8.1978, durch Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Zentralsportanlage Rothtal“ vom 30.1.1985, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 27 vom 4.7.1985, und zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Zentralsportanlage Rothtal“ vom 20.7.1989, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 31 vom 10.08.1989, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Horgau, den 1 5. APR. 2021



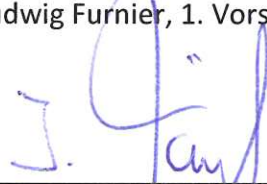
Für die Gemeinde Horgau  
Thomas Hafner, 1. Bürgermeister

Horgau, den 1 5. APR. 2021



Für die SpVgg Auerbach/Streitheim e.V.  
Ludwig Furnier, 1. Vorsitzender

Horgau, den 1 5. APR. 2021



Für den FC Horgau e.V.  
Jürgen Tögel, 1. Vorsitzender

Zweckverband  
Zentralsportanlage Rothtal  
Martinsplatz 1, 86497 Horgau  
(Stempel Zweckverband)